

# RS Vwgh 2000/10/25 99/06/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §41 Abs2;

AVG §43 Abs5;

AVG §45 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/06/0065 99/06/0064

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0803/51 E 16. Dezember 1952 VwSlg 2785 A/1952 RS 1

## Stammrechtssatz

In der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung auf einen zu kurzen Termin ist ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 41 Abs 2 AVG 1950 zu erblicken, dieser Verfahrensmangel kann von der betroffenen Partei aber nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie einen Vertagungsantrag gestellt hat und diesem nicht entsprochen worden ist.

## Schlagworte

Verwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999060063.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>